



Österreichischer  
Städtebund

.....  
Rathaus, 1082 Wien  
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at  
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963  
.....

Unser Zeichen:

40-01-(2014-1982)  
.....

bearbeitet von:

Mag.<sup>a</sup> Christina Aigner DW 89995 | Mikulik  
.....

elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gv.at  
.....

**Stellungnahme**

An das  
Bundesministerium für Justiz

per E-Mail:  
[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
[irene.hager-ruhs@bmg.gv.at](mailto:irene.hager-ruhs@bmg.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 28. November 2014  
**Bundesgesetz, mit dem das  
Fortpflanzungsmedizingesetz, das  
Allgemeine  
bürgerliche Gesetzbuch und das  
Gentechnikgesetz geändert werden  
(Fortpflanzungsmedizinrechts-  
Änderungsgesetz 2015-FMedRÄG 2015)  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme zu BMJ-Z3.509/0010-I  
1/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur  
Stellungnahme und äußert sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung  
nur in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft von Personen verschiedenen  
Geschlechts zulässig. Nach dem Entwurf des Fortpflanzungsmedizinrechts-  
Änderungsgesetz 2015 soll die Zulässigkeit medizinisch unterstützter  
Fortpflanzungen auf eingetragene Partnerschaften ausgedehnt werden. Sie ist

zulässig, wenn eine Schwangerschaft bei einer von zwei miteinander in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Frauen herbeigeführt werden soll. Diese Erweiterungen auf gleichgeschlechtliche Frauen stellen eine wichtige und begrüßenswerte Neuerung dar. Eine derartige Öffnung der Rechtslage ließ lange auf sich warten, umso erfreulicher ist diese Ausdehnung. Männern in gleichgeschlechtlichen Beziehungen bleibt es jedoch aufgrund des bestehenden Verbots der Leihmutterchaft weiterhin verwehrt, Kinder zu bekommen.

Alleinstehenden Frauen wird es weiterhin nicht möglich sein, medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch zu nehmen. Hier geht der Entwurf nicht weit genug. Zunächst stellt es unseres Erachtens nach eine Diskriminierung dar, dass es alleinstehenden Frauen verwehrt wird, mit Hilfe medizinisch unterstützter Fortpflanzung ein Kind zu bekommen. Als Begründung wird in den Erläuterungen zum Entwurf genannt, dass von dieser Möglichkeit für alleinstehende Frauen abgesehen werde, weil Kindern nicht von vornherein nur ein Elternteil zur Verfügung stehen soll. Im Falle medizinisch unterstützter Fortpflanzung haben Kinder, die mit dem Samen oder den Eizellen einer dritten Person gezeugt wurden, nach Vollendung des 14. Lebensjahres einen Anspruch darauf, Auskunft über diese dritte Person zu erhalten. In anderen Fällen der Fortpflanzung (wie z.B. Gelegenheitsgeschlechtsverkehr, private Samenspende) hat die Frau nach einer Regelung des bürgerlichen Gesetzes das Recht, den Namen des Vaters nicht bekanntzugeben. Diese Erklärungen führen die Begründung für die Verwehrung medizinisch unterstützter Fortpflanzung für alleinstehende Frauen ad absurdum, zumal das Kind lediglich bei dieser Form der Fortpflanzung Anspruch auf die Kenntniserlangung des biologischen Vaters hat und die medizinisch unterstützte Fortpflanzung dem Kindeswohl deshalb zugeneigter wäre. Der Österreichische Städtebund möchte daher mit Nachdruck fordern, dass es auch alleinstehenden Frauen in Zukunft möglich sein soll, medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch zu nehmen.

Nach dem Entwurf ist medizinisch unterstützte Fortpflanzung für verschiedengeschlechtliche Paare nur zulässig, wenn nach dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung alle anderen möglichen und zumutbaren Behandlungen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft durch Geschlechtsverkehr erfolglos gewesen oder aussichtslos sind oder ein Geschlechtsverkehr zur Herbeiführung einer Schwangerschaft den Ehegatten oder Lebensgefährten wegen der ernststen Gefahr der Übertragung einer schweren Infektionskrankheit auf Dauer nicht zumutbar ist. Das Prinzip der "Subsidiarität" bei verschiedengeschlechtlichen Paaren soll demnach bestehen bleiben. Frauen in

verschiedengeschlechtlichen Beziehungen müssen, sollten sie mit ihrem Partner keine Kinder bekommen können, alle erdenklichen medizinischen Untersuchungen über sich ergehen lassen, bevor sie medizinisch unterstützte Fortpflanzung in Anspruch nehmen dürfen. Diese Subsidiarität stellt eine Benachteiligung von Frauen in verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften im Gegensatz zu Frauen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften dar.

Die grundsätzliche Zulassung der Präimplantationsdiagnostik, die Zulassung der Samenspende für alle Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung sowie die Zulassung der Eizellenspende stellen allesamt positive Neuerungen dar.

Eine Änderung des ABGB sieht bei gleichgeschlechtlichen Paaren im Falle einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung, die gemeinsame Elternschaft der beiden Frauen vor. Diese Änderung gleicht demnach gleichgeschlechtliche Paare verschiedengeschlechtlichen an, was begrüßenswert ist. Trotz dieser sehr guten Angleichung, lässt sich die weiterhin bestehende Ungleichbehandlung der Beschränkung auf medizinische unterstützte Fortpflanzung für gemeinsame Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren nicht verleugnen. Bei verschiedengeschlechtlichen Paaren spielt es keine Rolle, ob eine Samenspende medizinisch unterstützt ist oder nicht, die gemeinsame Elternschaft ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen automatisch gegeben. Bei nicht medizinisch unterstützter Samenspende bleibt gleichgeschlechtlichen Partnerinnen demnach lediglich die Möglichkeit der (Stiefkind-)Adoption zur Erlangung der Elternschaft, was einen Nachteil gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren darstellt.

Eine weitere unverständliche Differenzierung stellen die unterschiedlichen Fristen bei gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaften und verschiedengeschlechtlichen Ehen im Falle des Todes der Partnerin bzw. des Ehemannes der Mutter dar. Während der Ehemann der Mutter automatisch als Vater anerkannt wird, wenn er nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist, gilt die eingetragene Partnerin der Mutter als Elternteil, wenn sie nach der Durchführung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung und vor der Geburt des Kindes verstorben ist. Hierbei handelt es sich um eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung dieser beiden Fälle der Elternschaft.

Trotz Fortschritten im Bereich der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren bleiben durch den Entwurf gewisse Lücken und damit Ungleichbehandlungen bestehen. Jedoch auch für alleinstehende Frauen, Frauen

in verschiedengeschlechtlichen Beziehungen und Männer in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sind Differenzierungen und teilweise Diskriminierungen weiterhin aufrecht. Alles in allem stellt der Gesetzesentwurf jedoch eine positive und begrüßenswerte Entwicklung und einen gesellschaftlichen Fortschritt dar.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS e.h.  
Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes